

Satzung

der Stadt Bad Marienberg

zur ersten Verlängerung der Satzung

über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der künftigen 1. Änderung des Bebauungsplanes „Aremberg II“

vom **12. Okt. 2022**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674), und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), hat der Stadtrat Bad Marienberg am 10.10.2022 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Satzung der Stadt Bad Marienberg über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der künftigen 1. Änderung des Bebauungsplanes „Aremberg II“ vom 09.11.2020 ist mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom 13.11.2020 in Kraft getreten. Die Geltungsdauer der bezeichneten Satzung wird um 1 Jahr verlängert. Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt.

§ 2

Im Übrigen gelten die bisherigen Bestimmungen der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der künftigen 1. Änderung des Bebauungsplanes „Aremberg II“ weiter, soweit sie von dieser Verlängerung nicht berührt werden.

Ausgefertigt:

Bad Marienberg, 12.10.2022


Sabine Willwacher
Stadtbürgermeisterin



Vermerk:

Vorstehende Satzung wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und ihrer Ortsgemeinden, dem „Wäller Blättchen“

Nr. 43 am 28.10.2022

öffentlich bekannt gemacht.

Verbandsgemeindeverwaltung

Bad Marienberg, 28.10.2022

Im Auftrag



Jens Mohr
Verbandsgemeindeamtsrat

